

Statuten des Elternvereines an der Öffentlichen Ganztagesvolksschule

GTVS Hammerfestweg 1, A-1220 Wien

ZVR: 476311598

§ 1 Name und Sitz des Elternvereines

Der Verein führt den Namen **Elternverein GTVS Hammerfestweg 1** und verfolgt **ausschließlich gemeinnützige Zwecke**

§ 2 Zweck des Elternvereines

1. Der Elternverein ist ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit dem Ziel, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Ganztagesvolksschule Hammerfestweg 1 (idF die Schule) zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule zu unterstützen, insbesondere durch:
 - a. die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b. die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c. gemeinsame Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums der Schule, den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d. Vertiefung des Verständnisse der Erziehungsberechtigten für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit
 - e. die Abstimmung der erzieherischen Maßnahmen der Erziehungsberechtigten mit denen der Schule,
 - f. Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule nach Maßgabe des § 15,
 - g. Förderung der über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten...).
2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch
 - a. Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.
 - b. Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1.
 - c. Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als Vortragende z.B. Schulleiter, Lehrkräfte der Schule, die im Referentenverzeichnis des zuständigen Landesschulrates enthaltenen Referenten oder Vertreter der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen.
 - d. Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck fördern und die sofern gesetzlich erforderlich jeweils Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gesondert anzumelden sind.

- e. Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung).
 - f. Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:
- a. die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.),
 - b. die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c. jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, die die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, insbesondere dessen § 60 sowie des bürgerlichen Rechts anzuwenden.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das jeweilige Mitglied kein Kind für welches es erziehungsberechtigt ist, mehr an der Schule hat.
4. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen nach § 5 durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Vereinsmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Steht das Recht zu Pflege und Erziehung eines Kindes mehreren Personen zu, so haben sie zusammen nur eine Stimme.
4. Lehrer, deren Kinder die Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen ordentlichen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nach § 5 verpflichtet. Steht das Recht zu Pflege und Erziehung eines Kindes mehreren Personen zu, so haben sie den Mitgliedsbeitrag zusammen nur einmal zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder von Mitgliedern, über die ihnen das Recht zu Pflege und Erziehung zusteht, die Schule, ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten. Besuchen andere Kinder von Mitgliedern andere öffentliche oder private Schulen und sind die Erziehungsberechtigten auch Mitglieder des Elternvereines der anderen Schule und haben dort ebenfalls einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, ist nur ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Materielle Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Erträge von Vereinsveranstaltungen, sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils laufende Schuljahr festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende September des jeweiligen Schuljahres zu bezahlen.
3. Der aliquote Anteil nach § 4 Abs 5 bestimmt sich nach der Zahl der Schulen, welche die Kinder eines Mitglieds besuchen.
4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

- a. von der Mitgliederversammlung
- b. vom Elternausschuss
- c. von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Elternausschusses
- d. von der/dem RechnungsprüferIn
- e. vom Schiedsgericht

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern und tritt in der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung zusammen. Sowohl in ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen können alle in Abs 2 genannten Punkte verhandelt werden und deren Beschlussfassung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b. Entgegennahmen des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
 - c. Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer eines Jahres; KlassenelternvertreterInnen und ihre StellvertreterInnen sind im Hinblick auf § 11 nicht zu wählen.
 - d. Wahl der/des Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin für die Dauer eines Jahres,
 - e. Wahl zweier Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer eines Jahres,
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,

- g. Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder nach Maßgabe des § 9 Abs 6.
- h. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr,
- i. Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines.

§ 9 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Elternausschuss einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Mitgliederversammlung ist in der ordentlichen Hauptversammlung nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderungen der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei der Vorsitzenden/ bei dem Vorsitzenden einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Vorsitzenden/bei dem Vorsitzenden eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Mitgliederversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bei der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung.

§ 11 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus mindestens 8 Personen und besteht aus den KlassenelternvertreterInnen, gewählten Vertretern und dem Vorsitzenden /der

Vorsitzenden des Elternvereins. Eine von dieser Mindestzahl abweichende Mitgliederzahl ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die gewählten KlassenelternvertreterInnen (bzw. StellvertreterInnen) gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind, dem Elternausschuss an.

3. Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses – ausgenommen sind der gewählte Klassenvertreter und sein Stellvertreter (des jeweiligen Klassenforums) - erfolgt auf Grund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist.
4. Die Mitgliederversammlung den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen.
5. Die/der SchulleiterIn und die von der Lehrerkonferenz gewählten VertreterInnen der LehrerInnen können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
6. Der Elternausschuss wählt alljährlich in seiner konstituierenden Sitzung eine/einen KassierIn sowie eine/einen SchriftführerIn.
7. Die/der Vorsitzende (die/der stellvertretende Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
8. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.
9. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
11. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen, usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.
12. Der Elternausschuss beschließt innerhalb eines Monats vor Ende eines Schuljahres das Budget für das erste Semester des folgenden Schuljahrs.
13. Der Elternausschuss verwaltet den Fonds zur Unterstützung bedürftiger Kinder nach § 15.

§ 12 Vorsitzende(r)

1. Die/der Vorsitzende ist Mitglied des Elternausschusses. Sie/er ist Vorsitzende/r bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines und des Elternausschusses und vertritt den Verein nach außen.
2. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses (§ 10 Abs. 10) ist die Vorsitzende/der Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird die/der Vorsitzende durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

§ 13 Vertretung und Verwaltung des Vereins

1. Die/der Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.

2. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Vorsitzenden und der Schriftführerin/des Schriftführers; in Geldangelegenheiten der Unterschrift der/des Vorsitzenden und der Kassierin/des Kassiers.
3. SchriftführerIn und KassierIn werden im Falle ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertretenden(n) Vorsitzende(n) vertreten.
4. Der Schriftführerin/dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
5. Der Kassierin/dem Kassier obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss und der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden, können jedoch gewählte Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter sein. In diesem Fall sind sie, entgegen § 11 Abs 2, nicht Mitglieder des Elternausschusses.

§ 15 Fonds zur Unterstützung bedürftiger Kinder

1. Der Verein errichtet aus den eingenommenen Mitteln einen Fonds zur Unterstützung bedürftiger Kinder. Gefördert werden können Kinder, deren Erziehungsberechtigte Mitglieder des Elternvereins sind. Die Höhe des Fonds für ein Schuljahr richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und wird von der Mitgliederversammlung jährlich für das jeweils darauffolgende Schuljahr über Vorschlag des Elternausschusses bestimmt. Der Fonds wird vom Elternausschuss nach Maßgabe dieses Abschnittes verwaltet.
2. Die gewählten KlassenelternvertreterInnen übergeben dem Elternausschuss bis spätestens Ende September eine Liste der eingelangten Förderungsanträge aus den jeweiligen Klassen. Ein Förderungsantrag hat den Namen und die Klasse des Kindes, den Förderungsgrund samt dessen Höhe sowie die Angabe, ob und in welcher Höhe ein Nachlass beim Essensgeld sowie bei den Betreuungskosten gewährt wurde, zu enthalten.
3. Sofern die Gesamtsumme der eingelangten Anträge die Höhe des Fonds nicht erreicht, kann der Elternausschuss selbstständig Mittel nach folgenden Richtlinien vergeben:
 - a. 5 % Unterstützung, sofern kein Nachlass bei den Betreuungskosten vorliegt
 - b. 10 % Unterstützung, wenn 25 % Nachlass bei den Betreuungskosten vorliegt
 - c. 15 % Unterstützung, wenn 50 % Nachlass bei den Betreuungskosten vorliegt

- d. 17,5 % Unterstützung, wenn 75 % Nachlass bei den Betreuungskosten vorliegt
 - e. 20 % Unterstützung, wenn 100 % Nachlass bei den Betreuungskosten vorliegt
4. Sofern die Gesamtsumme der eingelangten Anträge die Höhe des Fonds erreicht oder übersteigt, ist die Vergabe von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Elternausschusses zu beschließen.

§ 16 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 17 Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Auflösung des Elternvereines

Die Auflösung des Elternvereines ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 19 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereines wird im Falle seiner Auflösung der Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zugeführt.